

Verkauf von Butter.

Das Städtische Gewerbe- und Verkehrsamt gibt bekannt: Die Höchstpreisverordnung des Magistrats vom 19. Oktober setzt Höchstpreise nur für einheimische Butter fest, für Süßrahmbutter (Tafelbutter, Mollereibutter) 2.40 Mk., Landbutter 2.10 Mk. Auf Auslandsbutter beziehen sich die Höchstpreise unter gewissen Voraussetzungen nicht, und zwar war vorläufig die Anordnung getroffen, daß Auslandsbutter auch zu höherem Preis abgegeben werden darf, wenn sie vom Originalbrot verkauft wird und der Brot mit der Aufschrift "Garantiert Auslandsbutter" und dem Preis versehen ist. Die endgültige Regelung des Verkaufs von Auslandsbutter hat sich dadurch etwas verzögert, daß inzwischen die Butterverordnung des Bundesrats und die Bekanntmachung des Reichskanzlers erschienen sind und hierzu zunächst noch Verschiedenes aufzuklären war. Diese Aufklärung ist inzwischen erfolgt. Ferner hat heute eine Besprechung der Städte- und Kreisverwaltungen des hiesigen Wirtschaftsgebiets stattgefunden. Man beschloß, über die von ihnen festgesetzten Kleinhandels-Höchstpreise für einheimische Butter nicht hinauszugehen, vielmehr auf eine weitere Ermäßigung hinzuwirken. Die endgültigen Bestimmungen über den Verkauf der Auslandsbutter sind nunmehr mit Wirkung vom 1. November ab getroffen und werden in dem Sonntag den 31. Oktober erscheinenden städtischen Anzeigebblatt veröffentlicht. Die Sachlage wird alsdann die folgende sein:

Die oben erwähnten Kleinhandels-Höchstpreise für Inlandsbutter bleiben unverändert bestehen. Für Auslandsbutter dürfen folgende Preise nicht überschritten werden: im Kleinhandel 2.55 Mk., im Großhandel 2.44 Mk. Die Geschäfte, die Butter verkaufen, haben im Schaufenster und im Innern des Verkaufsraums ein Plakat mit einer Aufschrift, ob es sich um Inlands- oder Auslandsbutter handelt, sowie dem Preis für jede Sorte auszuhängen. Mehr als höchstens ein Pfund darf an den gleichen Käufer auf einmal nicht abgegeben werden. Auslandsbutter darf nur dann zu einem höheren Preise als 2.40 Mk., nicht dagegen über 2.55 Mark verkauft werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Vom Originalbrot darf Auslandsbutter nur verkauft werden, solange der Brot den Stempel des Ursprungslands trägt; der Brot ist mit einer Fahne zu versehen, auf der deutlich lesbar die Aufschrift "Auslandsbutter" angebracht ist. Bei dem Verkauf in ausgeformten Stücken zu $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfund müssen die Packungen mit dem Kontrollstempel oder der Kontrollmarke der Stadt versehen sein. Die Großhändler haben über die Abgabe von Auslandsbutter in Packungen von $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfund Listen zu führen.

Die Butterhändler haben nunmehr das Folgende zu tun: Die Kleinhändler haben sich das Plakat für den Ausgang bei der Druckerei Gustav Giesecke, Alte Mainzerstraße 90, gegen Entgelt zu beschaffen. Die Großhändler, die Auslandsbutter in Packungen von $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfund herstellen wollen, haben dies sofort beim Gewerbe- und Verkehrsamt schriftlich oder mündlich (Mainka 53, Zimmer 31) oder telephonisch (Rathaus 299) anzumelden. Sie haben sich ferner den Vordruck für die Listen über die Abgabe der verkauften Butter bei der genannten Druckerei gegen Entgelt zu beschaffen.